

Geschäftsführerhaftung in der Pandemie: Eine D&O-Versicherung lohnt sich

Was sich angestellte Geschäftsführer in Druck- und Medienbetrieben in den Tagen der Corona-Krise vor Augen halten sollten: Jede Entscheidung, die sie treffen, muss einer späteren juristischen Prüfung durch die Gesellschafter standhalten können. Gelingt das nicht, kann im schlimmsten Fall das private Vermögen zu einer Schadenskompensation herangezogen werden. Empfehlenswert ist daher der Abschluss einer so genannten D&O-Versicherung. Laut des auf Druckereien spezialisierten Versicherungsmaklers Gayen & Berns · Homann GmbH (GBH) ist das auch jetzt noch für die andauernde Pandemie möglich.

Als vertretungsberechtigter Geschäftsführer bei einer Druckerei angestellt zu sein, hat viele positive Seiten: Erarbeitung von Strategien, Entwicklung von Partnerschaften, Verantwortung für das Personal. Doch es gibt auch weniger angenehme Aufgaben. Wolfgang Ossenbrüggen, Jurist beim Versicherungsmakler Gayen & Berns · Homann GmbH und dort zuständig für den Bereich GBH MedienPolice®: „Was sich angestellte Geschäftsführer in der jetzigen Zeit unbedingt bewusst machen müssen, ist ihre weitreichende Verantwortung für das Unternehmen, aber auch für sich selbst.“ Gehen Gesellschafter und Organe, also der Arbeitgeber, davon aus, dass Entscheidungen, die während der Krise getroffen wurden, dem Unternehmen wirtschaftlich, organisatorisch oder imageseitig geschadet haben, können sie auch Jahre später noch Schadenersatz fordern. Im schlimmsten Fall müsse dafür auf das private Vermögen zurückgegriffen werden.

Inhaltliche Haftungsrisiken lauern

Dr. Hans Jürgen Hilling, Partner der Hamburger Anwaltssozietät Esche Schümann Commichau, weist auf Folgendes hin: „Ob inhaltliche Haftungsrisiken lauern - oder später als solche erscheinen -, ist individuell und nicht pauschal zu beantworten. Was aber bereits heute und in jedem Fall als Haftungsgefahr im Rahmen einer späteren Entscheidungsrevision auszumachen ist, ist der Umstand, dass derzeit Entscheidungen unter immensem Zeitdruck gefällt werden müssen.“ Hinzu komme, so Dr. Hans Jürgen Hilling, dass eigentlich zuständige Geschäftsführungs- und Vorstandsmitglieder vielleicht schwer zu erreichen seien. Ebenso könnten Aufsichtsgremien, Aufsichtsräte, Beiräte oder ähnliche Kollegien eventuell nicht tagen (von Videokonferenzen einmal abgesehen), nicht fristgerecht zusammengerufen werden oder seien vielleicht nicht entscheidungsfähig. „Weitaus mehr Entscheidungsprozesse als in gewöhnlichen Zeiten laufen telefonisch und mündlich ab“, so der Spezialist für Managerhaftung und Gesellschaftsrecht.

Vielfältige Fallstricke

Vertieft man sich in das Thema Geschäftsführerhaftung, so lässt sich eine Vielzahl an Bereichen finden, die dem Geschäftsführer vorgeworfen werden können. Neben einer möglicherweise nicht ausreichenden Fürsorge für die Gesundheit der Mitarbeiter gehören dazu zum Beispiel Fragen rund um die Schließung und Öffnung von Produktionsstätten, die berechtigte oder unberechtigte Begleichung von Forderungen oder die Aufrechterhaltung von Lieferleistungen. Die Beantragung und Nutzung von staatlichen Hilfsprogrammen und Fördergeldern steht ebenfalls unter der Geschäftsführerhaftung. Erfolgt deren Beantragung zu spät oder gar nicht, kann das grundsätzlich als Versäumnis des Geschäftsführers gewertet und zur Grundlage eines Schadenersatzanspruches gemacht werden.

Regelgerechte Buchführung

Die regelgerechte Buchführung und Bilanzierung in der Krise und die Verletzung von Informationspflichten ergänzen die Vielzahl an Gründen, die zu Forderungen an den Geschäftsführer genutzt werden können. Dr. Hilling im Weiteren: „Ad-hoc-Pflichten sind zu erfüllen, Vertragsbeziehungen und laufende Projekte zu prüfen und daraus handlungsleitende Schlussfolgerungen zu ziehen. Arbeitsrechtliche Maßnahmen sind in Erwägung zu ziehen, der Versicherungsschutz des Unternehmens muss geprüft und etwaige Versicherungsfälle zügig gemeldet werden.“ Geschäftsführer sollten sich daher des Ausmaßes ihrer aktuellen Handlungen und Entscheidungen stets bewusst sein“, fasst Jurist Ossenbrüggen die Situation zusammen.

Anmeldung Insolvenz - ja oder nein?

Informiert man sich auf den Online-Seiten von spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, so gilt das auch für den gesamten Themenbereich Insolvenz. Erfolgt deren Anmeldung zu spät, so droht eine persönliche strafrechtliche Verfolgung des Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung. Zwar ist das bislang geltende Recht mittels des sogenannten „COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetzes“ aktualisiert worden und die „Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB“ bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es wird aber allorten darauf hingewiesen, dass diese Sonderregelung nicht gilt, wenn das Unternehmen schon vor der Pandemie in der Krise war. Wörtlich heißt es unter anderem in den Kommentaren der Sozietäten: „War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird widerlegbar vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“

Was ist zu tun?

Damit sich Geschäftsführer in aktuell schwieriger Zeit nicht angreifbar machen und sich nicht der Gefahr einer Klage aussetzen, sollten mehrere Dinge beachtet werden: Von höchster Priorität ist die ständige Abstimmung mit den Verantwortlichen und die Einholung von Gremien-Zustimmungen zu anstehenden Maßnahmen. Die strikte Einhaltung von Geschäftsordnungen, Vertretungsbefugnissen und Ressortverteilungen ist zudem zu empfehlen. Gleiches gilt für die umfangreiche Dokumentation und Begründung aller Entscheidungen. Dabei ist es wichtig, möglichst alle wesentlichen ökonomischen Parameter und Faktoren einer Entscheidung in Notizen festzuhalten und sämtliche für die Entscheidungen eingeholten (Rechts)-Ratschläge sowie die Plausibilitätsprüfung zu beschreiben. Eine regelmäßige Dokumentation der finanziellen Situation und der Liquidität ist zudem ratsam. Nochmals Dr. Hilling: „Die Rekonstruktion von Situationen, die vielleicht Jahre später erforderlich ist, um darzulegen, dass eine unternehmerische Maßnahme pflichtgemäß war, ist immer ein sehr schwieriges Unterfangen. Jede verschriftlichte Erinnerung und Dokumentation kann in einigen Jahren wesentliche Impulse geben.“

Eine D&O-Versicherung ist von Nutzen

Geht es um die Abwehr von Ansprüchen aus der Geschäftsführerhaftung, so bietet eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung eine weitere, sehr wichtige Grundlage. Hierbei handelt es sich um eine Versicherung zugunsten Dritter, die der Art nach zu den Berufshaftpflichtversicherungen zählt. Umgangssprachlich wird diese Art der Versicherung auch als „Mangerhaftpflichtversicherung“ bezeichnet. Ist eine solche Versicherung vorhanden und ein Fehler eines Geschäftsführers wird festgestellt, übernimmt sie vom Grunde her die direkten und indirekten Kosten, die sich aus der Fehlentscheidung oder einer Verletzung der Aufsichtspflicht ergeben können. Vom Versicherungsmakler Gayen & Berns · Homann GmbH, der im Rahmen der GBH MedienPolice® auch eine D&O-Versicherung anbietet, heißt es, dass ein Abschluss auch kurzfristig noch möglich sei und der Versicherungsschutz selbst bei laufenden Entscheidungen innerhalb der andauernden Pandemie greifen könne.

Beide Seiten profitieren

Laut Ossenbrüggen (GBH) rechnet sich die Versicherung sowohl für den Gesellschafter als auch für den Geschäftsführer. Stellt sich tatsächlich heraus, dass es Fehler gab, werden die Verluste des Gesellschafters über die Versicherung kompensiert. Für den betroffenen Geschäftsführer gilt auf der anderen Seite: „Wenn es zu einer Klage kommt, übernimmt die Versicherung für den Geschäftsführer mit Hilfe von Juristen und Experten die komplette Abwehr der Ansprüche. Solange ein Fehler nicht tatsächlich bewiesen wird, kann auch kein Zugriff auf private Vermögenswerte des Geschäftsführers erfolgen.“

<https://www.gbh.de/>